

CH_VB 92.3053 vom 3. Juni 1992

Bundesverwaltung, 1992-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3053

FR: CH_VB 92.3053 du 3 juin 1992

IT: CH_VB 92.3053 del 3 giugno 1992

Erwägungen

E. 3

Juni 1992 805 Interpellation der grünen Fraktion Unternehmung AG (EWI) vom 24. Dezember 1991, der am 23. Januar 1992 veröffentlicht worden ist. Diverse Untersuchungen haben ergeben, dass zur Lösung des Sommersmogproblems eine 70- bis 80prozentige Reduktion der Emissionen der beiden Vorläuferschadstoffe, der Stickoxide und der flüchtigen organischen Verbindungen, notwendig ist. Der Bundesrat hält an seiner bisherigen Strategie fest. Diese besteht in erster Linie aus mittelfristigen, dauerhaft wirksamen Massnahmen zur Reduktion der Schadstoffemissionen, wie sie im Luftreinhalte-Konzept und im Aktionsprogramm «Energie 2000» vorgesehen sind. Der Bundesrat hat am 23. August 1989, am 11. März 1991 sowie am 12. Februar 1992 eine Reihe von Detail- und Grundsatzbeschlüssen zur Reduktion der Luftverschmutzung gefasst. Wenn alle diese beschlossenen Massnahmen fristgerecht und ohne Abstriche realisiert werden, können die im Luftreinhalte-Konzept von 1986 festgelegten und vom Parlament bestätigten Ziele bis etwa 1997/1998 erreicht werden. Der Bundesrat wird den Versuch mit Tempo 70/100 vom Sommer 1991 nicht wiederholen. Es hat sich gezeigt, dass mit der gewählten Versuchsanordnung, mit der nur ein Teil des Potentials ausgeschöpft wurde, ein eher geringer Beitrag zur Verminderung der Ozonbelastung resultiert. Hingegen sind dauerhafte - auch örtlich begrenzte - Temporeduktionen, wie sie von den Kantonen in den Massnahmenplänen vorgesehen sind, eine effiziente Massnahme, um die Stickoxidemissionen deutlich zu senken.

E. 5

En automne 1992, aura lieu à Copenhague la prochaine réunion ordinaire des Etats parties au Protocole de Montréal, et rien qu'avant Pâques il n'y aura pas moins de trois conférences internationales (dont une réunion préparatoire des parties) consacrées à la préservation de la couche d'ozone. Ces conférences permettront aux parties de s'accorder sur les conditions d'un nouveau renforcement du protocole, le point d'orgue de ce processus étant constitué par la Conférence des Nations Unies sur l'environnement et le développement (CNUED) qui se tiendra en juin à Rio; se déroulant au plus haut niveau, elle sera le cadre idéal pour arrêter les principes qui régiront la révision de l'accord de Montréal. A Copenhague, enfin, les Etats parties approuveront les amendements ainsi mis au point. La position de la Suisse en ce qui concerne l'interdiction des substances appauvrissant la couche d'ozone s'orientera d'après les dispositions de l'arrêté du Conseil fédéral en date du 14 août 1991 (modification de l'ordonnance sur les substances). Frau Gonseth: Die grüne Fraktion ist von der Antwort teilweise befriedigt und beantragt Diskussion. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion 38 Stimmen Dagegen 61 Stimmen #ST# 92.3151 Postulat Dettling Alarmwerte für Stickstoffdioxid und Ozon Dioxyde d'azote et ozone. Valeurs d'alarme Wortlaut des Postulates vom 20. März 1992 Der Bundesrat wird

aufgefordert, beim Stickstoffdioxid sowie beim Ozon sogenannte Alarm- oder Interventionswerte festzulegen und dieselben möglichst umgehend, jedenfalls noch vor den Sommermonaten, in geeigneter Form und mit der notwendigen Erläuterung einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen. Texte du postulat du 20 mars 1992 Le Conseil fédéral est invité à fixer des valeurs d'alarme ou d'intervention pour le dioxyde d'azote et l'ozone et à en informer la population de manière appropriée et aussi rapidement que possible, mais en tout cas avant l'été. Mitunterzeichner - Cosignataires: Aregger, Bezzola, Bonny, Bühler Gerold, Cincera, Fischer-Seengen, Frey Walter, Frietschi Oscar, Giger, Gysin, Heberlein, Hegetschweiler, Mauch Rolf, Miesch, Mühlemann, Spoerry, Stamm Luzi, Steinegger, Stucky, Tschuppert Karl, Wittenwiler (21) Schriftliche Begründung - Développement par écrit In der Luftreinhalte-Verordnung sind schon seit Jahren Immissionsgrenzwerte für die wichtigsten Schadstoffe festgeschrieben. Diese geben in erster Linie längerfristige Zielvorstellungen an und sind - wie der Bundesrat in der Fragestunde vom

E. 9

März 1992 feststellte - keine Alarmwerte. Es ist daher ein dringendes Gebot korrekter Information, in der Praxis zwischen diesen beiden Gruppen von Werten zu unterscheiden. Andernfalls werden fahrlässig Ängste und Aggressionen geschürt, oder es wird Abwehrhaltungen oder politischem Desinteresse Vorschub geleistet. Nun hat aber der Bundesrat bislang einzig beim Schwefeldioxid sogenannte «Warn- oder Interventionsstufen» festgelegt, bei deren Erreichen die Behörden zu intervenieren haben. Diese Alarmwerte liegen übrigens deutlich höher als die entsprechenden Immissionsgrenzwerte in der Luftreinhalte-Verordnung. Dagegen gibt es weder beim Stickstoffdioxid noch beim Ozon in der Schweiz, notabene im Gegensatz zu vielen anderen Ländern, keine solchen Alarm- oder Interventionswerte. Deshalb dienen heute immer noch die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung als Alarmwerte. Dies ist falsch, weil die Immissionsgrenzwerte zur Verhinderung von möglichen Schäden durch Langfristbelastungen bewusst niedrig angesetzt und daher in der kritischen Zeit relativ leicht überschritten werden, ohne dass dies zumindest eine direkte Schädigung der Bevölkerung bewirkt. Die Folge dieses Mangels ist, dass durch manche Medien und politische Kreise verstärkt - leicht der falsche Eindruck entsteht, es herrsche eine die Gesundheit akut bedrohende Smogsituation vor. Der Bundesrat wird daher dringend ersucht, möglichst umgehend Alarm- oder Interventionswerte mit Bezug auf das Stickstoffdioxid und das Ozon festzulegen und dieselben der Bevölkerung mit den erforderlichen Erläuterungen bekanntzugeben. Nur auf diese Weise kann dem nicht zuletzt auch in den Medien bewusst oder unbewusst verbreiteten Wirrwarr endlich Abhilfe geschaffen werden. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Mai 1992 Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 mai 1992 Zu den Fragen der Alarm- oder Interventionswerte und -konzepte hat der Bundesrat wiederholt Stellung bezogen, insbesondere in seinen Antworten auf die Interpellation Müller-Meilen vom 6. März 1989, das Postulat Carobbio vom 9. März 1989, die Interpellation Leutenegger Oberholzer vom 7. Juni 1989, das Postulat Bühler Simeon vom 19. September 1990 und die Interpellation Frey Walter vom 21. März 1991. Die grundsätzlichen Aussagen dieser Antworten haben nach wie vor Gültigkeit Der Bundesrat hat die Einführung von Warn- und Alarmkonzepten für Ozon und Stickstoffdioxid zur Bekämpfung von Krisensituationen jeweils klar abgelehnt An seiner Sitzung vom

E. 12

Februar 1992 hat er den Verzicht zur Einführung von Warn- und Alarmkonzepten erneut bekräftigt. Die Sachlage wurde der Öffentlichkeit an der Pressekonferenz vom 14. Februar 1992 ausführlich erläutert Folgende Gründe sprechen für diese Haltung: 1. Aus lufthygienischer Sicht wäre es verfehlt, mit Massnahmen zuzuwarten, bis Alarmwerte - das heisst alarmierend hohe Schadstoffwerte - auftreten. Die Luftreinhalte-Politik kann sich nicht auf ein Krisenmanagement abstützen, sondern muss im Sinne des Umweltschutzgesetzes auf einen dauerhaften Schutz des Menschen und seiner Gesundheit ausgerichtet sein. Die betreffenden fachlichen Erläuterungen und Begründungen sind in den Berichten der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene, «Ozon in der Schweiz», vom April 1989, und «Ausmass und gesundheitliche Auswirkungen von Episoden erhöhter Stickstoffdioxid-Immissionen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation der grünen Fraktion Rettung der Ozonschicht Interpellation du groupe écologiste Protection de la couche d'ozone In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 04 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.3053 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.06.1992 - 15:00 Date Data Seite 805-808 Page Pagina Ref. No 20 021 223 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.